

Wirtschaftlichkeit	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Lebenszykluskosten- und analyse Fördermittel und Zuschüsse bei Wohn- und Nichtwohngebäuden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Amortisationsberechnungen mit EDV-Programmen Energie-Contracting
Bilanzierung und Berichterstellung	Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude (Verbrauch und Bedarf) EDV-Programme für die energetische Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden Anwendung der DIN 4701-10, DIN 4108-6, DIN V 18599 mit geeigneter Software Modernisierungsempfehlungen Ortstermine, Aufmaß und Beratung Energieausweis und öffentlich-rechtlicher Nachweis (Neubau und Bestand) Inspektion und Inspektionsberichte von Klima- und Lüftungsanlagen Lüftungskonzepte Energieberatungsberichte, Projektberichte Vermittlungs- und Beratungskompetenzen Planung und Baubegleitung Dokumentation in der Planung und Baubegleitung KfW-Effizienzhäuser, Passivhäuser, Niedrigenergiehäuser, Nullenergiehäuser, Plusenergiehäuser Energiemanagement
Baubegleitung und Planung	Grundlagen der Baubegleitung Details in der Baubegleitung bei Neubau und Bestand Ausschreibung und Vergabe Planung und Ausführung energieeffizienter und luftdichter Gebäude Qualitätssicherung und Dokumentation Thermografie, Luftdichtheitsmessungen und andere zerstörungsfreie Prüfverfahren im Umfeld der energetischen Sanierung und Qualitätssicherung

Satzung über die Höhe der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

- Die in ein Berufsverzeichnis oder eine Liste nach dem Hessischen Ingenieurgesetz (HIngG) eingetragenen Berufsangehörigen sind verpflichtet sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, zu versichern und der Auftraggeberschaft gegenüber Auskunft über den Bestand, die Höhe und Ausschlüsse von Wagnissen der Berufshaftpflichtversicherung zu geben, sowie ihre Obliegenheiten gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfüllen, soweit diese sich auf die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung auswirken können.
- Die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung hat bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren für jeden Versicherungsfall mindestens 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden zu betragen.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der Mindestdeckungssumme betragen.
- Es besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung. Objektversicherungen sind ebenso wenig ausreichend wie Ruheversicherungen.
- Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich auf einem von der Ingenieurkammer Hessen vorgegebenen Formular zu führen. Bei einer durchlaufenden Jahresversicherung mit vertraglicher Verlängerung kann auf die Vorlage des jährlichen Folgenachweises verzichtet werden.

- Die Regelungen der Nr. 2 und 4 gelten entsprechend für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure und Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen.

Diese Regelungen gelten auch für die in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragenen Personen, wobei hier die Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 150.000 Euro festgelegt wird.

- Die Regelungen nach Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, die aufgrund der Übergangsregelung nach § 41 Abs. 2 HIngG, in die Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind.
- Die Regelung der Haftpflichtversicherung von Gesellschaften nach § 15 HIngG bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Richtlinie des Vorstandes über die Höhe der Haftpflichtversicherung von Beratenden Ingenieuren, Stadtplanern und Bauvorlageberechtigten Ingenieuren* außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Wahlordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1. Wahlausschuss

- Für die Wahl von Mitgliedern des Kammervorstandes wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
- Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
- Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet nach Beendigung der Wahl.

2. Wahlverfahren

- Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Kammermitglieder.
- Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge der Mitglieder für die Besetzung des Kammervorstandes gemäß § 32 Abs. 1 HIngG in der Mitgliederversammlung entgegen. Wahlvorschläge können auch vor der Mitgliederversammlung dem Kammervorstand schriftlich eingereicht werden. Soweit solche Vorschläge vorliegen, hat der Kammervorstand diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese und später eingegangene schriftliche Wahlvorschläge leitet der Kammervorstand an den Wahlausschuss weiter.
Der Wahlausschuss hat sämtliche Wahlvorschläge vor dem jeweiligen Wahlgang der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Es können nur solche Kammermitglieder gewählt werden, die sich vor der Wahl bereit erklärt haben, zu kandidieren.
- Die Wahl erfolgt nach Bekanntgabe und Diskussion der Vorschläge. Sie ist geheim.
- Alle Mitglieder des Vorstandes werden, in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge, abhängig von der Entscheidung über die Zahl der Vizepräsidenten nach § 32 Abs. 1 HIngG, gewählt:
 - die Präsidentin bzw. der Präsident,
 - die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder jeden der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
 - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
 - die Beisitzer werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Hierzu hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Beisitzer gewählt werden. Eine Stimmenhäufung für einzelne Kandidaten ist unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel gliedert sich alphabetisch.